

Rentenverpflichtungen aus der Aufsichtsperspektive

Solidaritäten und Übertragungen

In einer Vorsorgeeinrichtung gehören Aktiv-Versicherte und Rentner zusammen. Bei Arbeitgebern kann aus unterschiedlichen Gründen das Bedürfnis entstehen, den Rentnerbestand von den Aktiven zu separieren. Diese Absicht entspricht nicht dem Wesen der beruflichen Vorsorge und den Vorgaben von Gesetz und Vertrag.

Aktiv-Versicherte und Rentner gehören in einer Vorsorgeeinrichtung systembedingt zusammen. Sie bilden eine Solidargemeinschaft aus Beitragszahlenden und Rentenbezüglern. Eine Trennung von Aktiv-Versicherten und Rentnern ist nicht erwünscht und dennoch kommt sie vor.

Massgebend sind die Regelungen im Anschlussvertrag sowie die gesetzlichen Tatbestände von Art. 53e BVG. In jedem Fall ist die Interessenlage der Vorsorgeeinrichtung mit allen Destinatären gesamthaft zu würdigen und ihre finanzielle Stabilität muss auf lange Sicht gewährleistet sein.

Ausgangslage

Zweck einer Vorsorgeeinrichtung ist es, die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen durchzuführen. Dabei werden die Risiken Alter, Tod und Invalidität abgedeckt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen Beiträge in die Vorsorgeeinrichtung ein für die Finanzierung bestimmter späterer Vorsorgefälle bei den Arbeitnehmern.

Daraus wird ersichtlich, dass das Prinzip der beruflichen Vorsorge auf einem Ansparprozess während dem aktiven Berufsleben und einem Entsparprozess während dem Rentnerdasein beruht. Der Status einer Person ändert sich mit deren Pensionierung.

Beides gehört systembedingt zusammen und zeichnet eine Vorsorgeeinrichtung aus, weil sie an das Berufsleben anknüpft und darin die Vorsorge für spätere Zeiten verspricht. Darauf basiert das Prinzip der 2. Säule als Kapitaldeckungs-

verfahren und entspricht dem Daseinszweck von Vorsorgeeinrichtungen als Solidargemeinschaften.

Die laufenden Renten sind von Gesetzes wegen grundsätzlich garantiert. Entsprechend sind die Rentner keine Risikoträger. Je nach Struktur einer Vorsorgeeinrichtung können Rentenverpflichtungen deshalb zunehmend als finanzielle Belastungen empfunden werden, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragen sind. Die Attraktivität eines Arbeitgebers kann durch eine rentnerlastige Vorsorgeeinrichtung sinken.

Nicht selten existieren in Vorsorgeeinrichtungen noch Alt-Rentnerbestände, die gar keinem Arbeitgeber mehr zugeordnet werden können. Auch Betriebsübernahmen oder Umstrukturierungen haben Auswirkungen auf die Vorsorgesituation eines Arbeitgebers und damit auch auf die versicherten Rentner.

Solche Vorgänge sind typische Beispiele, die bei Vorsorgeeinrichtungen die Frage nach der zukünftigen Ausrichtung und dem Schicksal der Rentner aufwerfen. Es kann dadurch zu gewollten Trennungen von Aktiv-Versicherten und Rentnern kommen, was im Ergebnis der beruflichen Vorsorge als Solidargemeinschaft widerspricht.

Vertrag und Gesetz

Basis für die Regelung der beruflichen Vorsorge eines Arbeitgebers ist der Anschlussvertrag mit der Vorsorgeeinrichtung. Dieser setzt zudem bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen das Einvernehmen mit dem Personal voraus (siehe dazu Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG sowie BGE 9C_409/2019 vom 5. Mai 2020).

Norbert Eberle

lic.iur., eidg.dipl.
Versicherungsfachmann
EMBA FH Corporate
Governance,
Regulation & Compliance
Vizedirektor und
Teamleiter BVS



Jesus Pérez

lic.iur., Senior
Aufsichtsverantwortlicher
BVS



Auflösung Anschlussvertrag durch Arbeitgeber	Regelung bzgl. Rentnern vertraglich vorgesehen	Folgen
	Ausnahmefall: Verbleib Rentner in alter VE Regelfall Art. 53e Abs. 4 ^{bis} BVG: Mitgabe der Rentner	Rentner verbleiben in der alten VE
	Variante 1: Schriftliche Bestätigung der neuen VE zur Rentnerübernahme zu gleichen Bedingungen liegt vor	Rentner wechseln zur neuen VE
	Variante 2: Keine schriftliche Bestätigung der neuen VE zur Rentnerübernahme zu gleichen Bedingungen	keine Auflösung des Anschlussvertrages möglich
	Keine Regelung bzgl. Rentnern vertraglich vorgesehen (Art. 53e Abs. 4 und 6 BVG)	
	Einigung zwischen alter und neuer VE	Rentner wechseln zur neuen VE
	Keine Einigung zwischen alter und neuer VE	Rentner verbleiben in alter VE und Anschlussvertrag bleibt bzgl. Rentner weiter bestehen
Auflösung Anschlussvertrag durch Vorsorgeeinrichtung	Anschlussvertragliche Regelung bzgl. Rentner ist irrelevant	
	Einigung zwischen alter und neuer VE (Art. 53e Abs. 5 BVG)	Rentner wechseln zur neuen VE
	Keine Einigung zwischen alter und neuer VE (Art. 53e Abs. 5 und 6 BVG)	Rentner verbleiben in alter VE und Anschlussvertrag bleibt bzgl. Rentner weiter bestehen
Sonderfall	Zahlungsunfähigkeit Arbeitgeber (Art. 53e Abs. 7 BVG und Art. 16b BVV 2)	Rentner verbleiben in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung

Im Anschlussvertrag sind normalerweise auch Regelungen zur Auflösung des Vertrags enthalten wie Kündigungsfristen und Verbleib oder Wechsel der Rentenbezüger. In der Regel sehen die Anschlussverträge vor, dass bei Kündigung des Vertrags die Rentner mitzunehmen sind. Damit soll verhindert werden, dass sich Arbeitgeber (und die Aktiv-Versicherten) zulasten der Vorsorgeeinrichtung ihrer Verpflichtungen zu einfach entledigen können.

Der Gesetzgeber hat die Problematik erkannt und mit Art. 53e BVG detaillierte Regelungen zur Auflösung von Verträgen erlassen. Einerseits wird unterschieden, ob der Anschlussvertrag vom Arbeitgeber oder von der Vorsorgeeinrichtung aufgelöst wird. Andererseits wird auch die vertragliche Regelung der Parteien anerkannt. Dadurch besteht ein differenziertes Zusammenwirken von Vertrag und Gesetz auf unterschiedliche Konstellationen. In der Tabelle werden die Folgen für die Rentenbezüger bei Auflösung von Anschlussverträgen und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gemäss Art. 53e BVG dargestellt.

Damit kann festgehalten werden, dass Vertrag und Gesetz die Mitgabe von Rentnern zusammen mit den Aktiv-Ver-

sicherten in die neue Vorsorgeeinrichtung als Regelfall vorsehen.

Nur ausnahmsweise ist der Verbleib von Rentnern in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung vorgesehen. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die Ausfinanzierung auf lange Sicht genügend ist, um die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung zu erhalten.

Im Rahmen des Reformpakets zur Modernisierung und Optimierung der 1. und 2. Säule soll die Übernahme von Rentnerbeständen regulatorisch enger überwacht werden. So wird es künftig eine Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde brauchen, um Rentnerbestände zu übertragen. Zudem werden Anforderungen an die Finanzierung der Rentenverpflichtungen festgelegt.

Einschätzung der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde überwacht gemäss Art. 62 Abs. 1 BVG die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die zweckgemässe Verwendung des Vorsorgevermögens durch die Vorsorgeeinrichtungen. Die Trennung von Aktiv-Versicherten und Rentnern ist in der beruflichen Vorsorge wesensfremd. Sie wird deshalb von der Aufsicht mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt, weil die im

Gesetz vorgesehene Solidargemeinschaft durchbrochen wird, was insbesondere direkte Auswirkungen auf die Struktur und die finanzielle Stabilität einer Vorsorgeeinrichtung hat.

Die in Art. 53e BVG vorgesehenen Ausnahmefälle der Trennung von Aktiv-Versicherten und Rentnern setzen jeweils voraus, dass die Interessenlage aller betroffener Destinatäre gebührend berücksichtigt wird und dass die finanzielle Stabilität einer Vorsorgeeinrichtung auch bei veränderter Struktur auf lange Sicht erhalten bleibt. Die Arbeitgeber bleiben auch in Bezug auf die Rentner weiterhin in der Verantwortung. **I**

TAKE AWAY

- Die Trennung von Aktiv-Versicherten und Rentnern ist in der beruflichen Vorsorge wesensfremd.
- Vertrag und Gesetz sehen die Mitgabe von Rentnern zusammen mit den Aktiv-Versicherten in die neue Vorsorgeeinrichtung als Regelfall vor.
- Vom Gesetzgeber ist künftig eine Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde geplant, um Rentnerbestände zu übertragen